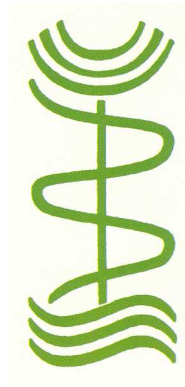


Gemeinschaft Fischermühle e.V.

Gesundheitsförderung auf anthroposophischer Grundlage

Fischermühle 9, 72348 Rosenfeld



SATZUNG

Präambel

Der Verein versteht sich als Zusammenschluss verschiedener Aktivitäten zur Verwirklichung eines im weitesten Sinne aufzufassenden Heilimpulses, der sich an der von Rudolf Steiner begründeten Anthroposophie orientiert.

Das Ziel der Arbeit des Vereins ist die Gesundung (Salutogenese) der Lebensbedingungen der Naturreiche Erde, Pflanze, Tier und Mensch. Er entfaltet kulturelle, wissenschaftliche und therapeutische Tätigkeiten.

- a. Durch die kulturelle Tätigkeit des Vereins sollen insbesondere Erziehung und Jugendbildung, die Gestaltung der Jahresfeste, die soziale Gestaltung von Menschengemeinschaften sowie künstlerische Aktivitäten in ihrer gesunden und gemeinschaftsbildenden Kraft impulsiert und gefördert werden.
- b. Die wissenschaftliche Tätigkeit dient dem Erkenntnisgewinn zur ganzheitlichen Erfassung der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebensprozesse und ihrer vielfältigen Bezüge untereinander sowie zu Erde und Kosmos. Methoden zur Erfassung des Wesens des Lebendigen sollen entwickelt werden, unter Einbezug der seelischen und geistigen Dimension.
- c. Die therapeutischen Tätigkeiten folgen aus den wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es werden die Entwicklung, Erprobung und Anwendung salutogenetischer Methoden und Medikamente sowie ökohygienischer und lebenshygienischer Maßnahmen angestrebt.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Gemeinschaft Fischermühle e.V.
Gesundheitsförderung auf anthroposophischer Grundlage
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenfeld (Zollernalbkreis).

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der ganzheitlichen Therapie, insbesondere der Krebs- und Immunerkrankungen.
 - von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und der naturgemäßen Bienenhaltung.
 - der Erziehung und der Gestaltung des sozialen und kulturellen Lebens, vorwiegend auf Grundlage des anthroposophischen Menschenbildes.
2. Der Verein ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die dem vorstehenden Zweck dienlich oder förderlich erscheinen. Er kann hierzu mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten oder eigene begründen und unterhalten.

§ 3 Arbeitsgemeinschaften und Einzelinitiativen

1. Die Vereinsziele werden verwirklicht in Einzelinitiativen oder in Arbeitsgemeinschaften, die aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und einen Vertreter benennen.
2. Zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften und Einzelinitiativen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Sie berichten auf der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51ff AO). Er ist selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht in erster Linie angestrebt werden.
2. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 **Vereinsmitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Es steht den Mitgliedern frei, in den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften oder in Einzelinitiativen an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuwirken.

§ 6 **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Im Aufnahmeantrag kann vermerkt werden, ob und in welchen Arbeitsgemeinschaften eine Mitarbeit gewünscht wird, oder ob eine Einzelinitiative begründet werden soll.
2. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 - b. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat den Ausschlussbescheid dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antragsrechtes und durch Diskussionsbeiträge in der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, vom Vorstand angeforderte Beiträge zu entrichten. Der Vorstand ist ermächtigt, aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung die Höhe der Mitgliederbeiträge festzusetzen und eine entsprechende Beitragsordnung zu erlassen. Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 8 Organe und Vertretung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand und
 - c. der erweiterte Vorstand.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, und zwar jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, die gleichberechtigt zusammenarbeiten. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer.

2. Der gesamte Vorstand wird für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass sein Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.
Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig (siehe Abs. 3b), wird ein Ersatz nur bis zum Ende der Amtsperiode des übrigen Vorstands gewählt.

3. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
 - a. Auch während der Wahlperiode kann die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes entheben, unter gleichzeitiger Vornahme einer Ersatzwahl.

 - b. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dies wird erst nach erfolgter Ersatzwahl nach Maßgabe des Abs. 2 wirksam.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes;
 - b. die Erstellung der Jahresplanung sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - e. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

2. Außergewöhnliche Handlungen und Maßnahmen des Vorstandes, die über den gewöhnlichen Rahmen der Vereinstätigkeit hinausgehen oder in ihrer finanziellen Bedeutung von besonderer Auswirkung sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal anstellen. Die Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird durch die Vorstandsmitglieder und die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften gebildet. Seiner Beschlussfassung unterliegen die in den Angelegenheiten des Vereins zu treffenden Bestimmungen (z.B. Erstellung des Haushaltsplanes, Vorbereitung wichtiger Aktivitäten oder Sachentscheidungen), soweit diese nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Jeder Vertreter einer Arbeitsgemeinschaft hat eine Stimme, die für den Fall seiner Verhinderung durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft übertragen werden kann.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die vereinsrechtlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags für das kommende Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins

Daneben hat die Mitgliederversammlung eine soziale Bedeutung: Sie fördert das Vereinsleben durch gemeinsame Beschäftigung mit wichtigen Themen im Sinne des Vereinszwecks sowie durch den Austausch von Informationen und Berichten. Es berichten die Arbeitsgemeinschaften, einzelne Mitglieder und alle Einrichtungen und Vereine der Fischermühle.

2. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, erfolgen Beschlussfassungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Die Beschlussfähigkeit ist nicht an die Zahl der anwesenden Mitglieder gebunden.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Dabei sind Ort, Zeit und Zweck der Versammlung (Tagesordnung) anzugeben. Zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll muss alle Beschlüsse enthalten und wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in das Protokoll zu nehmen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss jährlich vom Vorstand einberufen werden und hat insbesondere die Aufgabe, den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Voranschlag für das kommende Jahr zu genehmigen und den Vorstand zu entlasten.
Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Bedürfnisse des Vereins es erfordern oder dies von mindestens 1/10 aller Mitglieder oder 1/3 aller Vertreter von Arbeitsgemeinschaften unter Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich gefordert wird. Kommt der Vorstand einer solchen Aufforderung nicht binnen 4 Wochen nach, kann eine Mitgliederversammlung auch von mindestens 3 Vertretern von Arbeitsgemeinschaften gemeinschaftlich einberufen werden.

§ 13 **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat längstens sechs Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht und den Rechnungsabschluss zu erstellen.

§ 14 **Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins und die Änderung seiner Satzung, insbesondere die Änderung des Vereinszweckes setzen den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder voraus.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sowie der Änderung des Vereinszweckes, sofern der geänderte Vereinszweck nicht als gemeinnützig anzuerkennen ist, fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung HELIXOR mit Sitz in Rosenfeld (Zollernalbkreis), die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 der Satzung genannten Zwecke oder für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Ersatzweise fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Verein „gesundheit aktiv – anthroposophische heilkunst e. V.“ mit Sitz in Bad Liebenzell und den „Bund der freien Waldorfschulen e. V.“ mit Sitz in Stuttgart jeweils mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke oder für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
3. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 06. März 2010 mehrheitlich beschlossen und am 20.05.2010 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Balingen Nr. 238 eingetragen.